

Hans-Heinrich Jescheck

**Lehrbuch
des Strafrechts**

Allgemeiner Teil

Vierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Lehrbuch des Strafrechts

Allgemeiner Teil

Von

Dr. iur. Dr. iur. h. c. mult. HANS-HEINRICH JESCHECK

em. o. Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.

em. Direktor des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales Strafrecht

Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe a. D.

Präsident der Association Internationale de Droit Pénal

4. vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jescheck, Hans-Heinrich:

Lehrbuch des Strafrechts: Allg. Teil / von Hans-Heinrich
Jescheck. – 4. vollständig neubearb. u. erw. Aufl. – Berlin:
Duncker u. Humblot, 1988

ISBN 3-428-06410-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06410-0

Meinen Kindern

Vorwort zur 4. Auflage

Zehn Jahre nach dem Erscheinen der 3. Auflage ist angesichts der veränderten Situation in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur eine vollständige Neubearbeitung des Lehrbuchs notwendig geworden. Die für Fortschritte in Theorie und Praxis aufgeschlossene Anlage des Werkes erlaubte es, den Zusammenhang mit der 3. Auflage ohne tiefere Eingriffe in den Aufbau zu wahren. Zweck des Lehrbuchs ist es wie bisher, durch eine repräsentative Darstellung der Probleme des Allgemeinen Teils des deutschen Strafrechts der Fachwelt des In- und Auslands wie auch den Studenten ein umfassendes, zuverlässiges und verständliches Bild des gegenwärtigen Standes unserer Wissenschaft und ihrer Anwendung zu bieten.

Das Bleibende bei der Neubearbeitung war für mich vor allem das Schuldprinzip, das den Täter als menschliches Wesen mit seinem Charakter und Schicksal und nicht bloß als Endpunkt von Zurechnungsfaktoren versteht, weiter die personale Unrechtslehre, die auf den das objektive Geschehen steuernden Willen abstellt und von subjektivistischen Übertreibungen freigehalten werden muß, endlich das humane Sanktionensystem, das in seiner sozialen Funktion zu sehen und von den Erkenntnissen der empirischen Kriminologie her auszugestalten ist. Auch manches Neue wurde eingefügt: so bemühte ich mich darum, die Lehre von der Doppelstellung des Vorsatzes fruchtbar zu machen (z. B. für den bedingten Vorsatz und den Irrtum über den Sachverhalt eines Rechtfertigungsgrundes), den Begriff des erlaubten Risikos als Strukturprinzip von Rechtfertigungsgründen zu verstehen, das Sanktionensystem verstärkt in den internationalen Rahmen einzuordnen sowie die gemeinnützige Arbeit und die Wiedergutmachung als Sanktionsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Entsprechend meiner Auffassung vom Strafrecht als Glied eines internationalen Kulturzusammenhangs wurde der Anteil des ausländischen Rechts in der Neuauflage vermehrt. Ich habe das brasilianische Strafrecht als das Recht des größten südamerikanischen Landes, das außerdem einen modernen Allgemeinen Teil mit manchen deutschen Einflüssen besitzt, neu einbezogen und an zahlreichen Stellen des Buches zusätzliche Einzelhinweise auf ausländisches Recht und Schrifttum angebracht. Stellungnahmen der ausländischen Literatur zu den wichtigsten Positionen des deutschen Strafrechts sind vielfach vermerkt, weil das Echo der eigenen Entwicklung jenseits der Grenzen für den deutschen Leser erheblichen Erkenntniswert besitzt.

Auch die historische Dimension des Strafrechts, die mir nicht weniger wichtig erscheint als die vergleichende, habe ich beibehalten und durch zusätzliche Hinweise zur Gesetzgebungs- und Dogmengeschichte verstärkt.

Die Literatur ist bis Ende 1987, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis zum 34. Band der Amtlichen Sammlung berücksichtigt. Spätere Beiträge und Entscheidungen konnten nur ausnahmsweise aufgenommen werden. Vollständigkeit anzustreben, ist angesichts der außerordentlichen Zunahme der Publikationen unmöglich geworden.

Vielen Helfern bin ich zu allergrößtem Dank verpflichtet und habe die Freude der Zusammenarbeit als Lohn vieler Mühen empfunden. Herr Staatsanwalt *Christian*

Maier hat in allen Phasen der Entwicklung der 4. Auflage des Lehrbuchs wesentlich mitgewirkt, er hat insbesondere das Sachverzeichnis fortgeführt. Herr Professor Dr. *Josef Kürzinger*, Direktor der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, hat mich bei den Statistiken und bei der Beschaffung ausländischen Materials unterstützt. Für die Bereitstellung der Literatur sorgten wiederum die Diplom-Bibliothekarinnen Frau *Ruth Biele* und Frau *Susanne Schreiber*. Das Abkürzungsverzeichnis hat Frau Diplom-Bibliothekarin *Ruth Müller*, das Allgemeine Literaturverzeichnis Frau Diplom-Bibliothekarin *Kirsten Mnich* fortgeführt. Das Manuskript hat Frau *Edeltraut Meßmer* betreut. Für die Korrektur gebührt besonderer Dank *meiner Frau*, ferner Frau *Irmela Jung* und Frau *Meßmer*. Frau *Jung* hat auch die Gesamtreaktion des Werkes besorgt.

Herrn Rechtsanwalt *Norbert Simon*, Geschäftsführer der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot GmbH, und seinen Mitarbeitern, insbesondere Herrn *D. H. Kuchta*, danke ich herzlich für die ausgezeichnete verlegerische Betreuung des Buches, der Setzerei für die Herstellung des schönen und gut lesbaren Textes.

Freiburg i. Br., August 1988

Hans-Heinrich Jescheck

Vorwort zur 3. Auflage

Der Allgemeine Teil des deutschen Strafgesetzbuchs ist am 1. Januar 1975 in neuer Fassung in Kraft getreten. Im Bereich der Dogmatik enthalten die neuen Vorschriften eine Kodifikation der modernen Rechtsanschauungen, die sich seit einem Vierteljahrhundert in Rechtsprechung und Lehre durchgesetzt haben. Der Schwerpunkt der Reform des Allgemeinen Teils liegt jedoch nicht im Bereich der Dogmatik, sondern in dem tiefgreifend umgestalteten Sanktionensystem. Ein anderes Gesicht zeigt auch schon weitgehend der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs. Eine neue Epoche in der Geschichte des deutschen Strafrechts hat damit begonnen, die an Bedeutung den großen Wendepunkten in seiner Vergangenheit nicht nachsteht. Aus diesem Grunde ist auch eine dritte Auflage des Lehrbuchs notwendig geworden. Sie soll in vollständig neuer Bearbeitung der Fachwelt des In- und Auslandes und unseren Studenten ein getreues Bild der Probleme des Allgemeinen Teils wie auch der Auslegung seiner neuen Bestimmungen geben und das deutsche Strafrecht zugleich in den internationalen Zusammenhang hineinstellen.

Um die äußere Übereinstimmung mit den Vorauflagen zu wahren, habe ich tiefere Eingriffe in den Aufbau des Werkes möglichst vermieden. An einigen Stellen waren jedoch Veränderungen erforderlich, die auch eine andere Ziffernfolge der Paragraphen am Anfang und im dritten Hauptteil notwendig gemacht haben. So habe ich einen neuen § 3 „Systematische Stellung, Gliederung und Gesamtreform des Strafrechts“ eingeschoben und § 2 auf die „Grundbegriffe des Strafrechts“ beschränkt. Den Exkurs im alten § 9 „Verbrechen und Strafe im Rechtssystem der DDR“ habe ich nicht mehr aufgenommen, da die Abtrennung der Strafrechtsordnung im anderen Teile Deutschlands von der gemeinsamen Wurzel des deutschen Rechts restlos vollzogen ist und es mir deswegen sachgerecht erschien, das Strafrecht der DDR als Modell einer sozialistischen Rechtsordnung überall dort einzuarbeiten, wo in dem Lehrbuch von fremdem Recht die Rede ist. Auch für die bisher in § 10 behandelte „Entstehungsgeschichte des Reichsstrafgesetzbuchs und seine Geschichte bis zur Gegenwart“ möchte ich den Leser auf die Voraufgabe verweisen. Statt dessen gebe ich in einem neuen § 10 nunmehr einen „Überblick über die Geschichte des deutschen Strafrechts“, um die dogmengeschichtlichen Einleitungen zu den verschiedenen Institutionen des Allgemeinen Teils in ihren größeren Zusammenhang zu stellen. Völlig neu gestaltet wurde infolge des großen Wandels der Kriminalpolitik ferner der dritte Hauptteil des Lehrbuchs über „Die Rechtsfolgen der Straftat“. Hier habe ich mich insbesondere bemüht, die tatsächliche Bedeutung der verschiedenen Sanktionen für die Strafrechtspflege, die Art und Weise ihrer Vollstreckung und ihre prozessuale Behandlung in die Darstellung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs einzubeziehen.

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Werkes habe ich den Anteil des ausländischen Rechts in der Neuauflage weiter ausgebaut und im dritten Hauptteil einen neuen § 70 über „Internationale Tendenzen in der modernen Kriminalpolitik“ sowie neue Abschnitte über die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe im Ausland und außerdem zahlreiche Einzelhinweise eingeschoben.

Ver mehrt wurden ferner die Verweisungen im Text, die dem Leser zeigen sollen, an welcher Stelle des Lehrbuchs das gleiche Problem in anderem Zusammenhang auf-

taucht. Um die Verweisungen auf Paragraphen des Lehrbuchs von den Zitaten der Paragraphen des Strafgesetzbuchs deutlich zu unterscheiden, wird für Verweisungen im Text stets das Wörtchen „oben“ bzw. „unten“ verwendet.

Die bei den Studenten beliebten „Anleitungen zur Bearbeitung strafrechtlicher Fälle“, die bisher als Anhang in dem Lehrbuch enthalten waren, habe ich in ein Bändchen „Fälle und Lösungen“ aufgenommen, das in Kürze als Ergänzung zu dem Lehrbuch erscheinen wird. Es handelt sich dabei um das bisher als Beilage zur Vorlesung verteilte Unterrichtsmaterial, dessen Bereitstellung in vervielfältigter Form wegen der zu groß gewordenen Hörerzahl nicht mehr möglich ist.

Die Literatur habe ich bis Ende Juni 1977, die Rechtsprechung bis zum 27. Band Heft 3 der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen eingearbeitet.

Meinen gegenwärtigen und früheren Mitarbeitern im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bin ich wiederum für vielfältige Hilfe zu größtem Dank verpflichtet. Fräulein Dr. *Maria Gabriele Franke* (†) und Herr Rechtsreferendar *Wolfgang Beckmann* haben die neu erschienene Literatur und Rechtsprechung verzeichnet. Für die Bereitstellung der Bücher sorgten die Diplom-Bibliothekarinnen Fräulein *Ruth Biele* und Fräulein *Susanne Schreiber*. Frau Rechtsreferendarin *Karin Cornils* hat das gesamte Manuskript durchgesehen. Herr Rechtsanwalt *Rudolf Cornils* hat wiederum das Sachregister angefertigt. Das Gesetzesregister wurde von Herrn Assessor *Reinhard Kuhn* und Herrn Rechtsreferendar *Ferdinand Gillmeister* fortgeführt, das Abkürzungs- und Allgemeine Literaturverzeichnis von Frau Diplom-Bibliothekarin *Kirsten Mnich*. Die Betreuung des Manuskripts und der Korrekturen lag wie bei der 2. Auflage in den bewährten Händen von Frau *Irmela Jung*.

Herr Professor Dr. *Johannes Broermann* und seinen Mitarbeitern gebührt erneut herzlicher Dank für die vorbildliche verlegerische Betreuung des Werkes, der Druckerei für die Herstellung eines Satzbildes, das dem Leser das Verständnis des Inhalts erleichtern wird.

Freiburg i. Br., November 1977

Hans-Heinrich Jescheck

Vorwort zur 2. Auflage

Das Lehrbuch hat überall eine gute Aufnahme gefunden und war früher als gedacht vergriffen. Eine Neuauflage ist deswegen notwendig geworden. Sie findet noch immer keine abgeschlossene Rechtsentwicklung vor, sondern muß das Strafrecht, ebenso wie die erste Auflage, in einem Übergangszustand darstellen, der allerdings der angestrebten Endstufe des Reformwerks schon erheblich nähergerückt ist.

Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 ist in Kraft getreten und hat die kriminalpolitische Grundkonzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs durch zahlreiche wichtige Neuerungen erheblich verändert. Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969, das die Reform des Allgemeinen Teils zum Abschluß bringen soll, wird infolge der Verzögerung der parlamentarischen Arbeiten wahrscheinlich erst später wirksam werden können, als man geglaubt hat. Vorgesehen für das Inkrafttreten war ursprünglich der 1. 10. 1973 (Art. 7). Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch wollte diesen Termin mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Länderjustizverwaltungen auf den 1. 1. 1974 verschieben (Art. 17 III). Wahrscheinlich wird der Geltungsbeginn des 2. Strafrechtsreformgesetzes aber noch länger auf sich warten lassen, denn die Beratung des Einführungsgesetzes im Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform hat noch nicht begonnen und wird viel Zeit in Anspruch nehmen, da der Entwurf auf zahlreichen Rechtsgebieten eine Fülle von Änderungen vorsieht und außerdem die kühne Absicht verfolgt, gewissermaßen nebenbei eine weitgehende Teilreform des Besonderen Teils durchzuführen. Wie sich das Schicksal des 2. Strafrechtsreformgesetzes aber auch immer entwickeln mag, die Vorschriften des zukünftigen Rechts sind sämtlich in die Neuauflage eingearbeitet, so daß das Lehrbuch auch nach dem dringend zu wünschenden Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Aktualität behalten wird.

Auch die Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs ist im Gange und äußert ihre mannigfachen Rückwirkungen auf den Allgemeinen Teil. Die vom Bundestag noch nicht abschließend beratenen Entwürfe des 4. Strafrechtsreformgesetzes (Familien- und Sittlichkeitsdelikte) und des 5. Strafrechtsreformgesetzes (Schwangerschaftsabbruch und freiwillige Sterilisation) sind in der Neuauflage berücksichtigt. Dem Reformteil des Entwurfs des Einführungsgesetzes (Art. 18) sind gelegentliche Hinweise auf die Absichten des Gesetzgebers entnommen. Verzögern wird sich wahrscheinlich auch die parlamentarische Behandlung des Strafvollzugsgesetzes, das sinnvollerweise nur zusammen mit dem 2. Strafrechtsreformgesetz in Kraft treten kann. Der Entwurf dieses Gesetzes in der vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung ist in der Neuauflage ebenfalls berücksichtigt.

Aufbau und Darstellungsweise des Lehrbuchs sind unverändert geblieben. Im Text selbst habe ich jedoch zahlreiche Eingriffe vorgenommen, um den Ausdruck zu verbessern, den Gedankengang zu verdeutlichen, übersehene Probleme nachzutragen und ungenügend behandelte Fragen zu vertiefen. Insbesondere mußte der Dritte Hauptteil des Buches über die Rechtsfolgen der Straftat infolge des großen Wandels in der Kriminalpolitik fast vollständig umgeschrieben werden. Ferner bin ich überall in die Diskussion mit der in reichem Maße neu erschienenen oder neu aufgelegten Straf-

rechtsliteratur eingetreten und habe dankbar die Kritik aufgegriffen, die der ersten Auflage in einer der Sache sehr förderlichen Weise im In- und Ausland zuteil geworden ist. Die Einarbeitung der Rechtsprechung konnte bis zum 24. Bande der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs fortgeführt werden. Das ständige Bemühen um die Wiedergabe des Sachverhalts der Entscheidungen soll auch den Benutzer der Neuauflage dazu anregen, nicht nur die Leitsätze der Rechtsprechung zu bedenken, sondern auch auf die typische Fallgestaltung zu achten. Endlich habe ich die rechtsvergleichenden Abschnitte des Buches auf Spanien und die Niederlande ausgedehnt.

Meinen Mitarbeitern im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bin ich für ihre vielfältige Hilfe zu größtem Dank verpflichtet. Herr Dr. *Klaus Letzgus* hat fast das gesamte Manuskript mit mir durchgesprochen und wesentliche Verbesserungen und Ergänzungen angeregt. Herr Gerichtsreferendar *Rudolf Cornils* hat das Sachregister, Herr Gerichtsreferendar *Hans Gerhard Ganter* das Gesetzesregister für die 2. Auflage selbständig fortgeführt. Das Manuskript und die Korrektur wurden mit größter Sachkunde und Gewissenhaftigkeit von Frau *Irmela Jung* betreut, die dabei zuverlässig von Frau *Edeltraut Meßmer* unterstützt wurde. Für die laufende Bereitstellung der Literatur sorgten Frau *Kirsten Dreysse* und Frau *Dora Holderer*.

Ein besonders herzlicher Dank gebührt wieder Herrn Ministerialrat a. D. Dr. *Johannes Broermann* dafür, daß er in echt wissenschaftlichem Geist die Neuauflage trotz der fortdauernden Übergangszeit gewagt und mir außerdem die Einarbeitung neuer Literatur und Rechtsprechung bis zum Abschluß der Fahnenkorrektur ermöglicht hat. Ebenso bin ich den Mitarbeitern des Verlages Duncker & Humblot für die Sorgfalt, die sie auch der Neuauflage des Buches in jeder Weise angedeihen ließen, aufrichtig verbunden.

Freiburg i. Br., August 1972

Hans-Heinrich Jescheck

Vorwort zur 1. Auflage

Nach vielen Vorarbeiten habe ich mich entschlossen, ein Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Strafrechts zu veröffentlichen. Die Grundidee zu diesem Werk stammt aus den Jahren 1954 bis 1959, in denen ich als Mitglied der Großen Strafrechtskommission die Entstehung des Entwurfs 1962 miterlebt habe. Ich hatte mir damals ein Lehrbuch vorgenommen, das die Brücke zwischen dem geltenden Strafrecht und dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs schlagen sollte. Inzwischen ist der E 1962 allerdings durch die Beratungen des Sonderausschusses des Bundestags für die Strafrechtsreform stark umgestaltet worden (E 1962/AF), aber die „Reform der Reform“ ist doch in eine Richtung gegangen, der ich mich im wesentlichen anschließen kann.

Eingearbeitet sind die Ergebnisse der 2. Lesung des neuen Allgemeinen Teils im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform vom Dezember 1968 und der Entwurf des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes (E/9. StÄG), durch das die dringendsten Reformforderungen vorweg erfüllt werden sollen. Der E/9. StÄG hat inzwischen die Bezeichnung *Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts* erhalten. Dieses Gesetz soll am 1. 4. 1970 in Kraft treten. Die neuen Bestimmungen über die Einschränkung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und über die obligatorische Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sollen sogar schon auf den 1. 9. 1969 vorgezogen werden. Die Gesamtreform des Allgemeinen Teils, die in diesem Buch unter dem Arbeitstitel E 1962/AF behandelt wird, hat die Bezeichnung *Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts* erhalten. Das zweite Reformgesetz soll am 1. 10. 1973 in Kraft treten. Der Besondere Teil wird nach und nach durch Novellengesetze reformiert werden.

Das Lehrbuch folgt der herkömmlichen Methode theoretischer Erörterung der Dogmatik des Allgemeinen Teils. Es versucht jedoch, die rein juristischen Darlegungen durch eine Fülle praktischer Beispiele zu veranschaulichen. Die Beispiele sind fast ausschließlich der Rechtsprechung entnommen und so ausgewählt, daß der Leser sich das geltende Recht auch anhand der im anglo-amerikanischen Lehrsystem erprobten „case method“ erarbeiten kann. Die historische Dimension des Strafrechts ist durch zahlreiche dogmengeschichtliche Einleitungen und Überblicke sichtbar gemacht. Dagegen wurde auf einen eigentlichen Abriss der Geschichte des deutschen Strafrechts verzichtet, da eine Darstellung der Vergangenheit, wenn sie in der gebotenen Kürze gegeben würde, das Bild der Jahrhunderte zu stark vereinfachen müßte. Auch das Jugendstrafrecht wurde nicht aufgenommen, da es ein selbständiges Rechtsgebiet geworden ist. Das Lehrbuch ist endlich bemüht, das Strafrecht als Teil eines internationalen Kulturzusammenhangs zu verstehen. Ausländische Literatur wird deswegen allenthalben verwendet, und vielfach wird der jeweiligen Regelung eines Problems im deutschen Recht eine kurze Darstellung einiger repräsentativer Auslandsrechte gegenübergestellt, um den deutschen Leser zur Rechtsvergleichung anzuregen, den ausländischen in das deutsche Recht besser einzuführen. Ein Exkurs über das Strafrecht der DDR (§ 9) soll die Situation des geteilten Landes vergegenwärtigen und das Verständnis für die Entwicklung im anderen Teil Deutschlands erhalten helfen.

Auf die kriminalpolitischen Abschnitte des Buches ist besonderer Wert gelegt. Daß sie dort, wo das geltende Recht behandelt wird, kurz gefaßt sind, erklärt sich aus der gegenwärtigen Übergangslage. Ein voller Ausbau dieser Teile wird erst möglich sein, wenn der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs in Kraft sein wird und beurteilt werden kann, wie sich das durch die beiden Reformgesetze grundlegend veränderte System der kriminalrechtlichen Behandlung bewährt hat.

Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende Dezember 1968 berücksichtigt werden. Meine am Schluß des Textes eingefügten Anleitungen zur Lösung von Strafrechtsfällen sind bei den Studenten seit Jahren beliebt und wurden deshalb in das Lehrbuch aufgenommen.

Für die selbständige Aufstellung des Sachverzeichnisses habe ich Herrn Assessor *Klaus Letzgus*, für die des Gesetzesregisters Herrn Referendar *Bernd Kießling* zu danken. Fräulein *Liese-Lotte Köcher* besorgte in vorbildlicher Weise die Reinschrift des Manuskripts. Frau *Güda Möller* hat mir bei den Korrekturarbeiten große Hilfe geleistet. Die laufende Bereitstellung der Literatur verdanke ich Fräulein *Gertrud Henkel* und Frau *Dora Holderer*.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. *Johannes Broermann* danke ich aufrichtig dafür, daß er dieses Buch trotz der Risiken der gegenwärtigen Übergangszeit auf dem Gebiet des Strafrechts in seinen Verlag aufgenommen und daß er für die äußere Gestaltung des Textes eine Form gefunden hat, die dem Leser das Verständnis des Stoffs wesentlich erleichtert.

Freiburg i. Br., März 1969

Hans-Heinrich Jescheck

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
abl.	=	ablehnend
abw.	=	abweichend
AcP	=	Archiv für die civilistische Praxis (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
a. E.	=	am Ende
AE	=	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1969
AE, Bes. Teil Polit. Strafr.	=	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil. Politisches Strafrecht, 1968
AE, Bes. Teil Sexual- delikte	=	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil. Sexualdelikte. Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand usw., 1968
AE, Bes. Teil Straft. geg. d. Pers. 1. u. 2. Halbbd.	=	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil. Straftaten gegen die Person, 1. Halbband 1970; 2. Halbband 1971
AE-StVollzG	=	Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973
a. F.	=	alte Fassung
AG	=	Amtsgericht
AHK	=	Alliierte Hohe Kommission
AIDP	=	Association Internationale de Droit Pénal
AJIL	=	American Journal of International Law (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
AktG	=	Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089 – Schönfelder Nr. 51)
Allg. Teil	=	Allgemeiner Teil
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
An der pen	=	Anuario de derecho penal y ciencias penales, Madrid (zitiert nach Jahr und Seite)
Anh.	=	Anhang
Anm.	=	Anmerkung
AO	=	Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613)
AÖR	=	Archiv des öffentlichen Rechts (zitiert nach Band, Jahr und Seite)

- ApothekenG = Gesetz über das Apothekenwesen i. d. F. vom 15. 10. 1980 (BGBl. I S. 1993)
- ArchVR = Archiv des Völkerrechts (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
- ARSP = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (zitiert nach Jahr und Seite)
- Art. = Artikel
- AtomG = Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565 – Sartorius I Nr. 835)
- Aufl. = Auflage
- AV = Allgemeine Verfügung
- Avant-projet (français) = Projet de loi portant réforme du code pénal. Présenté par Robert Badinter. No 300. Sénat. Deuxième session extraordinaire de 1985–86. Annexe au procès-verbal du 20 février 1986.
- AWG = Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961 (BGBl. I S. 481)
- Bad.GVOBl. = s. GVBl.
- BAnz. = Bundesanzeiger
- BayGVBl. = Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- BayLStVG = Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentl. Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. vom 13. 12. 1982 (BayGVBl. S. 1098)
- BayObLG = Bayerisches Oberstes Landesgericht; Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen, Neue Folge (zitiert nach Jahr und Seite)
- BBG = Bundesbeamtengesetz i. d. F. vom 27. 2. 1985 (BGBl. I S. 479 – Sartorius I Nr. 160)
- BDH = Bundesdisziplinarhof; Entscheidungen des Bundesdisziplinarhofes (zitiert nach Band und Seite)
- BdI = Bundesministerium des Innern
- BDO = Bundesdisziplinarordnung i. d. F. vom 20. 7. 1967 (BGBl. I S. 751 – Sartorius I Nr. 220)
- Begr. = Begründung
- Bericht = Bericht des Sonderausschusses „Strafrecht“ des Deutschen Bundestages über die Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962, in: Drucksachen des Deutschen Bundestages IV/650 (1965)
- Bes. Teil = Besonderer Teil
- BewH = Bewährungshilfe (zitiert nach Jahr und Seite)
- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. S. 195 – Schönfelder Nr. 20)
- BGBl. I, II, III = Bundesgesetzblatt Teil I, Teil II, Teil III

- BGE = Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (zitiert nach Band, Teil, Jahr und Seite)
- BGH = Bundesgerichtshof; Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
- BGH GS = Bundesgerichtshof, Großer Senat für Strafsachen
- BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
- BG Praxis = Die Praxis des (schweiz.) Bundesgerichts, Basel (zitiert nach Jahr und Seite)
- BinnenschG = Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 868)
- BJagdG = Bundesjagdgesetz i. d. F. vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849 – Schönfelder Nr. 28)
- BNotO = Bundesnotarordnung (BNotO) i. d. F. vom 24. 2. 1961 (BGBl. I S. 97 – Schönfelder Nr. 98 a)
- BörsG = Börsengesetz i. d. F. vom 27. 5. 1908 (RGBl. S. 215 – teilw. abgedr. in Schönfelder, Anm. zu § 764 BGB u. § 263 StGB)
- BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBl. I S. 565 – Schönfelder Nr. 98)
- BR-Drucksache = Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
1/72 (EGStGB), Bundesrats-Drucksache 1/72 vom 3. 1. 1972
- BRRG = Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) i. d. F. vom 27. 2. 1985 (BGBl. I S. 462 – Sartorius I Nr. 150)
- BSeuchG = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) i. d. F. vom 18. 12. 1979 (BGBl. I S. 2262 – Sartorius I Nr. 293)
- BSHG = Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i. d. F. vom 24. 5. 1983 (BGBl. I S. 613 – Sartorius I Nr. 410)
- BT-Drucksache = Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB),
V/4094 Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode
- BT-Drucksache = Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB),
V/4095 Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode
- BT-Drucksache = Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (StÄG)
10/2720
- BT-Drucksache = Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zum weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung (StÄG)
10/4391
- BtMG = Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) vom 28. 7. 1981 (BGBl. I S. 681 – Sartorius I Nr. 275)
- BVerfG = Bundesverfassungsgericht

- BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
- BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. vom 12. 12. 1985 (BGBl. I S. 2229 – Sartorius I Nr. 40)
- BVerwG = Bundesverwaltungsgericht
- BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
- BWahlG = Bundeswahlgesetz i. d. F. vom 1. 9. 1975 (BGBl. I S. 2325 – Sartorius I Nr. 30)
- BwVollzO = Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendarrest und Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr (Bundeswehrvollzugsordnung – BwVollzO) vom 29. 11. 1972 (BGBl. I S. 2205)
- BZRG = Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) i. d. F. vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229 – Schönfelder Nr. 92)
- Cass. = Cour de Cassation; Urteil der französischen Cour de Cassation, Chambre Criminelle
- CCC = Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532
- C. p. = (bras.) Código penal; (franz.) Code pénal; (ital.) Codice penale; (port.) Código penal; (span.) Código penal
- CrimLR = Criminal Law Review, London (zitiert nach Jahr und Seite)
- DAG = Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 (RGBl. I S. 239)
- DAR = Deutsches Autorecht (zitiert nach Jahr und Seite)
- DDR = Deutsche Demokratische Republik
- DevG = Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. 12. 1938 (RGBl. I S. 1733)
- Die Justiz = Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (zitiert nach Jahr und Seite)
- Dig = Digesten
- Diss. = Dissertation
- DJ = Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtl. Organ des Reichsministers der Justiz (zitiert nach Jahr und Seite)
- DJT = Deutscher Juristentag; Verhandlungen des Deutschen Juristentages
- DJT-Festschrift = Hundert Jahre deutsches Rechtsleben. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960, Bd. I, Bd. II, 1960
- DJZ = Deutsche Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
- DÖV = Die Öffentliche Verwaltung (zitiert nach Jahr und Seite)
- D. P. = Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine (zitiert nach Jahr, Teil und Seite)

- DR = Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
- DRRechtsw = Deutsche Rechtswissenschaft (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
- DRiG = Deutsches Richtergesetz i. d. F. vom 19. 4. 1972 (BGBl. I S. 713 – Schönfelder Nr. 97)
- DRiZ = Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
- DRZ = Deutsche Rechts-Zeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
- DStr = Deutsches Strafrecht, Neue Folge (zitiert nach Jahr und Seite)
- DStrZ = Deutsche Strafrechts-Zeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
- Dürig = Dürig, Günter: Gesetze des Landes Baden-Württemberg (Loseblattsammlung)
- DVollzO = Dienst- und Vollzugsordnung für die Justiz-Vollzugsanstalten i. d. F. vom 1. 12. 1971
- E = Entwurf
- E 1913 = Entwurf der Strafrechtskommission 1913, in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Teil 1, 1920
- E 1919 = Entwurf von 1919, in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Teil 2, 1920
- E 1922, E Radbruch = Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Entwurf Gustav Radbruch), 1922, Tübingen 1952
- E 1925 = Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung (Reichsratsvorlage), 1925. Nachdruck als Materialien Bd. III (1954)
- E 1927 = Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage), 1927 – Drucksachen des Reichstags III/3390. Nachdruck als Materialien Bd. IV (1954)
- E 1930 = Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1930 (Entwurf Kahl) – Drucksachen des Reichstags V/395. Nachdruck als Materialien Bd. V (1954)
- E 1936 = Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, 1936, Bonn 1954 (nicht veröffentlicht)
- E 1962 = Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 (mit Begründung) – Bundestagsvorlage – Bonn 1962. Drucksache des Bundestages IV/650, ohne Begründung auch als Drucksache V/32
- EBAO = Einforderungs- und Beitreibungsanordnung
- EG = Europäische Gemeinschaften
- EGGVG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 (RGBl. S. 77 – Schönfelder Nr. 95 a)
- EGMR = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- EGOWiG = Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503)
- EGStGB = Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469 – Schönfelder Nr. 85 a)